

(Wegen der Dienstgradbezeichnungen in der Deutschen Volkspolizei s. Rz. 12 zu Art. 71).

2. Staatssicherheitsdienst.

74 a) Im Zusammenwirken mit der sowjetischen Besatzungsmacht wurde schon im Jahre 1945 mit dem Aufbau einer politischen Polizei begonnen. Der Form nach war sie als »Kommissariat 5« (K 5) in die DVP eingegliedert, in Wirklichkeit wurde sie vom sowjetischen Geheimdienst MGB geführt. Die Deutsche Verwaltung des Innern führte ein Referat K 5 als Auftragsangelegenheit der Besatzungsmacht. Außerdem bestand bei der DWK (s. Rz. 33 zur Präambel) seit dem 12. 5. 1948 ein »Ausschuß zum Schutz des Volkseigentums«, dem die administrative Kontrolle des Volkseigentums übertragen wurde. Beide Einrichtungen wurden nach Bildung des Ministeriums des Innern in ihm zu der »Hauptverwaltung Schutz des Volkseigentums« zusammengefaßt.

75 b) Durch Gesetz vom 8. 2. 1950⁸⁷ wurde aus dieser Hauptverwaltung das Ministerium für Staatssicherheit gebildet. Nach dem Juniaufstand 1953 wurde es zum Staatssekretariat degradiert und in das Ministerium des Innern eingegliedert. Am 24. 11. 1955 wurde wieder ein Ministerium gebildet⁸⁸.

76 Die Aufgaben des Ministeriums für Staatssicherheit sind: Sicherung der Streitkräfte (NVA und DVP), Spionageabwehr und Gegenspionage, Sicherung der Wirtschaft, Kampf gegen verdächtige Vereinigungen, Verkehrssicherung, Schutz hoher Staats- und Parteifunktionäre. Das Ministerium hat ein eigenes Wachregiment in Stärke von etwa 4500 Mann. Seine »Hauptverwaltung Aufklärung« betreibt eine umfangreiche Spionage in der Bundesrepublik und auch im Ausland. Dem Ministerium für Staatssicherheit obliegt die Telefon- und Briefüberwachung (s. Rz. 9-19 zu Art. 31).

In den Territorien der DDR hat das Ministerium nachgeordnete Dienststellen. Diese sind nicht in die örtlichen Organe eingegliedert, haben aber wie die örtlichen Dienststellen der DVP mit diesen zusammenzuarbeiten.

Das Ministerium wirbt aus der Bevölkerung, nicht selten unter Ausübung von Druck, Helfer (Spitzel) an. Eine gesetzliche Grundlage gibt es für deren Tätigkeit nicht.

Die hauptamtlichen Angehörigen des Ministeriums haben die Befugnisse, die den Angehörigen der DVP zustehen (§ 20 Abs. 2 Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei⁸⁹) (s. Rz. 64-68 zu Art. 7).

77 3. Katastrophenschutz. Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen waren zunächst in der Verordnung vom 28. 2. 1963⁹⁰ festgelegt. In Anpassung an das Zivilverteidigungsgesetz (s. Rz. 48 zu Art. 7) erging zunächst die Verordnung vom 13. 1. 1971⁹¹. Diese wurde durch die Verordnung über den Katastrophenschutz vom

87 Gesetz über die Bildung eines Ministeriums für Staatssicherheit vom 8. 2. 1950 (GBl. S. 95).

88 Geschluß über Veränderung der Struktur des Regierungsapparates vom 24. 11. 1955 (GBl. 1956 I S. 1).

89 Vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 232).

90 Verordnung über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen vom 28. 2. 1963 (GBl. II S. 139).

91 Verordnung über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen vom 13. 1. 1971 (GBl. II S. 117).